



GEMEINDE
Pöhl

's Pöhler Blättl

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Pöhl

Jahrgang 2022

Donnerstag, 31. März 2022

Ausgabe Nummer 04

Der Feuerwehrverein Jocketa e.V. und die Freiwillige Feuerwehr Jocketa laden ein zur **Walpurgisfeier am 30.04.2022**

Nach unsere Zwangspause laden wir in diesem Jahr wieder herzlich ein, mit uns unsere traditionelle Walpurgisnacht zu feiern.

Am 30.04.2022 lassen wir auf dem Dorfplatz in Jocketa wieder die Hexen fliegen und wollen den Winter vertreiben.

Es wird wie immer frischen Speisen vom Grill, aus der Gulaschkanone, Bier vom Fass und weitere Getränke geben.

Für unsere kleinen Gäste bieten wir Rundfahrten mit dem Feuerwehrauto an und einen Lampionumzug wird es natürlich auch wieder geben.

In Bierzelt wird unser DJ Mario Martin zum Tanz aufspielen.

Am Maifeiertag wird das Bierzelt zum Frühschoppen öffnen und das traditionelle Bierzelt-Dartturnier findet in diesem Jahr auch wieder statt.



INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

Gunter Haase für 40 Jahre Dienst geehrt

Zur Jahreshauptversammlung am 11.03.2022 wurde Gunter Haase für 40 Jahre Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Helmsgrün von Bürgermeister Erik Jung geehrt. Herr Jung bedankte sich für das über vier Jahrzehnte ehrenamtliche Wirken und unverzichtbare Engagement.



Bürgermeister Erik Jung (links) und Gunter Haase

In seinem Rechenschaftsbericht informierte der Wehrleiter Herr Andreas Bauerfeind, dass das Helmsgrüner Feuerwehrfahrzeug gegen das Fahrzeug der Ruppertgrüner Wehr getauscht wurde. Des Weiteren erhielt das Gerätehaus der FFW Helmsgrün einen neuen Innenanstrich.

Wanderhütte an der Elstertalbrücke

Die im vergangenen Jahr aufgestellte und eingeweihte Sitzgruppe an der Elstertalbrücke musste im Zuge der Sanierung der zweitgrößten Ziegelsteinbrücke leider vorübergehend abgebaut werden.



Der Rastplatz an der Elstertalbrücke wird komplett zur Lagerung und für die Anlieferung von Baumaterial durch die Deutsche Bahn AG benötigt. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird die Wanderhütte wieder am Rastplatz aufgestellt. Die Umsetzung der Wanderhütte durch den gemeindlichen Bauhof wurde von der Firma Lehmann und Herrn Mirko Demmrich unterstützt. Hierfür möchten wir uns recht herzlich bedanken.



„Give Peace a Chance“ in der Jocketaer Kirche

Acht Musiker standen am 18. März 2022 auf der kleinen Bühne der Dreifaltigkeitskirche Jocketa und gaben ein Konzert der Extraklasse. Sirin und Tom Hergert haben persönliche Freunde in der Ukraine. Die aus Elsterberg stammenden Gabi und Achim Döbrich backen in dem kleinen Ort Protopopowka (300 km südlich von Kiew) Brot für Hilfsbedürftige. In Zusammenarbeit mit dem Nehemia-Freundeskreis e.V. werden diese Menschen unterstützt. Der Verein arbeitet als Selbstversorger und hilft notleidenden Menschen mit Grundnahrungsmitteln. Der Krieg in diesem Land geht nicht spurlos an dem Projekt vorbei. Um Gabi und Achim Döbrich zu unterstützen, wurden sämtliche Einnahmen und Spenden zu 100 Prozent an den Verein übergeben. „Wir wollen helfen, dass weiter Brot gebacken werden kann“, so Tom Hergert. In einer von den Auswanderern gesendeten Videobotschaft sprach Döbrich von rund 1000 Broten, die in seiner Bäckerei über den Ladentisch gehen. Neben Sirin und Tom Hergert sowie deren Mitstreiter aus der Juliane Tribute Werding Band, Christian Helm, spielte Johannes Kleibl eigene Lieder. Alexander Seidel sorgte für Gänsehauteffekt, als er Texte von Bodo Wartke vortrug. Völlig überraschend hatte sich Holger Werner in die Reihen der Interpreten gemischt und wartete mit älteren Songs auf. Jeder im Publikum kannte „Sag mir, wo die Blumen sind“ oder „Schlaf ein - Angelina“. Als Ulrike Schmidt zur Gitarre griff, ertönten wieder Texte aus eigener Feder. Es folgten Songs von Juliane Werding, vorgetragen von Sirin Hergert und der Juliane Tribute Werding Band. In einem zweistündigen Programm, gefüllt mit neuen und älteren Liedern wurde allen Anwesenden klar, dass, wie von Pfarrer Martin Engler eingangs sagte, „Frieden ist kein Wort, es ist ein Geschehen. Für Frieden muss man arbeiten und kämpfen – aber ohne Waffen. Gewalt ist die schlechteste Art zu kämpfen.“ Von den Verantwortlichen können aus dieser Veranstaltung über 400 Euro an den Nehemia-Freundeskreis e.V. überwiesen werden.



gke

Foto: gke

*Im Licht der Ostersonne bekommen die Geheimnisse
der Erde ein anderes Licht.
Friedrich von Bodelschwingh*

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Die Natur erblüht in ungeahnter Pracht.

*Wir Menschen mögen aufgrund der noch immer anhaltenden Corona-Pandemie
momentan Sorgen in unseren Herzen tragen – aber die Natur singt ein schönes Frühlingslied.*

*Möge das Zwitschern der Vögel Ihre Seele erfüllen und der Wind Ihnen den Duft
der Blumen um die Nase wehen.*

Der Frühling bringt neue Energie und Kraft zu neuen Taten.

Jetzt steht das Osterfest vor der Tür.

Ich wünsche Ihnen frohe und unbeschwerte Osterfeiertage im Kreise Ihrer Familie.

*Erik Jung
Bürgermeister*



Frühjahrsputz in der Gemeinde

Pandemiebedingt musste der für das letzte Jahr geplante Frühjahrsputz in der Gemeinde Pöhl leider abgesagt werden. Nun wollen wir einen zweiten Anlauf nehmen und rufen für den **07.05.2022** zum großen Frühjahrsputz im gesamten Gemeindegebiet auf. Wir möchten alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine aufrufen, sich zu beteiligen.

Es sollen insbesondere öffentliche Wege und Plätze, Wald- und Parkwege sowie Spielplätze von den Resten des Winterhalbjahres befreit werden. Dies geschieht natürlich unter Einhaltung der aktuell gültigen Corona-Schutzbestimmungen.

Die Gemeindeverwaltung stellt für alle fleißigen Helfer einen kleinen Snack bereit.

Zur besseren Organisation ist es ratsam, kleinere Gruppen für die einzelnen Ortschaften zu bilden. Hierbei sollten die jeweiligen Ortsteile eine/n Gruppenverantwortliche/n benennen, um alle organisatorischen Fragen mit der Gemeindeverwaltung zu besprechen. Wir erbitten eine Rückmeldung, mit Angabe der Teilnehmerzahl, bis spätestens **22.04.2022** an die Gemeindeverwaltung Pöhl.

Zum Einsammeln des Mülls werden für den Aktionstag von der Gemeinde Müllsäcke und Gummihandschuhe an den jeweiligen Treffpunkten zur Verfügung gestellt. Am Ende des Aktionstages werden die gesammelten Abfälle durch den Bauhof der Gemeinde abgeholt.

Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Pöhl, Frau Vetter unter Tel.-Nr. 037439-7400 oder per Mail an: info@gemeinde-poehl.de.

Über eine rege Teilnahme würden sich die einzelnen Dorfgemeinschaften sehr freuen und bedanken sich bereits im Voraus.





Alarminformations- und Warnsystem „GroupAlarm“ Öffentlicher Hinweis

Sind Sie Eigentümer oder Nutzer hochwassergefährdeter Grundstücke, Gebäude oder Anlagen und möchten sich rechtzeitig vor einer drohenden Hochwassergefahr warnen lassen um noch rechtzeitig Abwehrmaßnahmen einleiten zu können?

Dann wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Gemeindeverwaltung. Dort können Sie sich als Teilnehmer des kostenlosen Alarminformations- und Warnsystems „GroupAlarm“ des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ anmelden.

Die Warnung erfolgt via Anruf, E-Mail oder durch Nutzung einer App.

Des Weiteren empfehlen wir für alle Bürger die Nutzung der kostenfreien Warn-App „NINA“ des Bundes, über die ebenfalls Warninformationen bezogen werden können.
https://www.bbk.bund.de/DE/WarnungVorsorge/Warn-App-NINA/warn-app-nina_node.html

Ihr Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

Pächter/-in gesucht

Die Gemeinde Pöhl sucht eine/n Pächter/in für eine Teilfläche eines Flurstücks in Christgrün zur möglichen Grünfuttergewinnung und Pflege der vorhandenen Obstbäume. Das Teilstück ist mit Apfelbäumen und Pflaumenbäumen bestückt, so dass eine Fruchtziehung möglich und wünschenswert wäre.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme mit Frau Köppig, Tel. 037439 – 74 014, Liegenschaften der Gemeinde Pöhl.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss der „Ergänzungssatzung Siedlungsweg, Jocketa“

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl hat in öffentlicher Sitzung am 24.02.2022 die „Ergänzungssatzung Siedlungsweg, Jocketa“ beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Ergänzungssatzung in Kraft.

Jedermann kann den Satzungsbeschluss sowie die „Ergänzungssatzung Siedlungsweg, Jocketa“ mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Pöhl, Sekretariat, Zimmer 12, Jocketa – Kurze Str. 5, 08543 Pöhl während der nachfolgend genannten Sprechzeiten

Montag	von 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Ergänzungssatzung mit Begründung wird ergänzend auch im Internetportal der Gemeinde unter www.poehl.de sowie über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß §215 Abs.1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach §214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

und gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz1 BauGB werden nach § 214a Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß §4 Abs.4 Satz 1 i.V.m. Abs.5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht,

wenn

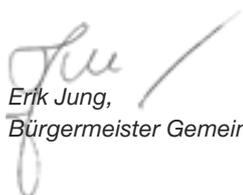
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diese Satzung einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand einer rechtsverbindlichen Satzung in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigungen bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pöhl, den 24.03.2022


 Erik Jung,
 Bürgermeister Gemeinde Pöhl



Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2018 (Geoportal 12/2019)

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung am 24.03.2022

Beschluss über die Zustimmung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Plauen hat in seiner Sitzung am 04.03.2022 mit Beschluss Nr. 28/22-22 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,13 ha auf den Flurstücken 824/3, 824/4, 824/5, 828/2 und 828/3 der Gemarkung Haselbrunn.

Planungsziel des Vorhabenträgers ist die Betriebserweiterung am bestehenden Standort, durch eine effiziente Lager- und Produktionserweiterung sowie die Einbindung und Modernisierung bzw. Sanierung des bestehenden Betriebes.

Im Rahmen dessen, wurde die Gemeinde Pöhl zur Stellungnahme zum Bauvorhaben, in der Fassung 01/2022, bis zum 22.04.2022 i.S.d. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“ zuzustimmen.

Beschluss über die Zustimmung zum 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 027

Der Stadtrat der Stadt Plauen hat in seiner Sitzung am 04.03.2022 mit Beschluss Nr. 28/22-22 den Entwurf 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes, für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 027, im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,13 ha auf den Flurstücken 824/3, 824/4, 824/5, 828/2 und 828/3 der Gemarkung Haselbrunn.

Planungsziel des Vorhabenträgers ist die Betriebserweiterung am bestehenden Standort, durch eine effiziente Lager- und Produktionserweiterung sowie die Einbindung und Modernisierung bzw. Sanierung des bestehenden Betriebes.

Im Rahmen dessen, wurde die Gemeinde Pöhl zur Stellungnahme zum Bauvorhaben, in der Fassung 01/2022, bis zum 22.04.2022 i.S.d. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt, dem 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes, für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 027 zuzustimmen.

Bekanntgabe Beschluss aus der außerordentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates am 24.03.2022

Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag – Errichtung Wohngebäude mit Garage

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl stimmt dem Bauantrag über die Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage auf dem Grundstück Friedensstraße 02 - 04, OT Jocketa, Flurstücke 134/4; 219/4, zu.

Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wird an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates am 17.03.2022

Beschluss über die Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid - Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Tagespflege

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl stimmt dem Antrag auf Vorbescheid über den Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Tagespflege auf dem Grundstück Christgrün 46C, OT Christgrün, Flurstück 12/3, zu. Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wird an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag - Umnutzung von 3 Ferienwohnungen zu Wohnungen

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl stimmt dem Bauantrag über die Umnutzung von 3 Ferienwohnungen zu Wohnungen auf dem Grundstück Gansgrüner Straße 1, OT Möschwitz, Flurstück 636/4, zu. Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wird an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag - Wohnraumerweiterung mit Dachterrasse

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl stimmt dem Bauantrag zur Wohnraumerweiterung mit Dachterrasse auf dem Grundstück Pöhler Straße 27, OT Jocketa, Flurstück 178/0, zu. Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wird an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag - Änderung am Wohngebäude

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl stimmt dem Bauantrag zur Änderung am Wohngebäude auf dem Grundstück Hauptstraße 10, OT Möschwitz, Flurstück 51/7, zu. Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wird an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung am 24.02.2022

Zuwendungen und Zuschüsse

Am 28.01.2022 hat die Firma LMEngineering GmbH der Gemeinde Pöhl eine Brunnenabdeckung und einen Rahmen für einen Geschirrspüler im Wert von 847,88 gespendet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt die Annahme der Sachspende der Firma LMEngineering GmbH in Höhe des Geldbetrages von 847,88 (Brutto).

Abwägungsbeschluss über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 ABS. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - „Ergänzungssatzung Siedlungsweg, Jocketa“

Die Gemeinde Pöhl verfügt, bedingt durch die Eingemeindung mehrerer Ortsteile über voneinander räumlich abgegrenzte Ortsteile. Die Gemeindeverwaltung, wie auch das Plangebiet, befinden sich im Ortsteil Jocketa.

Im Ortsteil Jocketa überwiegt eine gelockerte Bebauung mit überwiegend Ein – und Zweifamilien- sowie Mehrfamilienhäusern. Südlich des Plangebietes befindet sich das Ortszentrum Jocketa's bzw. Pöhl's mit der Gemeindeverwaltung sowie Geschäften der Nahversorgung. Zudem befindet sich der Bahnhof Barthmühle im Ortsteil Jocketa. Zentral in der Gemeinde, östlich des Ortsteiles Jocketa ist die Talsperre Pöhl gelegen. Zugehörig zur Talsperre Pöhl ist auch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet sowie das FFH Gebiet „Els-tersteilhänge“, welche sich bis in den Ortsteil Jocketa erstrecken.

Am nördlichen Ende des Ortszentrums Jocketa, befindet sich die Ergänzungsfläche. Diese hat direkten Kontakt zum südlich angrenzenden Wohngebiet. Insgesamt gilt der Bereich des Siedlungsweges als baulich vorgeprägt. Der Ergänzungsbereich liegt ca. 400m über NHN. Der Siedlungsbereich stellt einen maßgeblichen Bebauungszusammenhang mit städtebaulichen Gewicht dar und ist folglich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB zu bewerten.

Die ca. 0,52 ha große Ergänzungsfläche ist räumlich der öffentlichen Erschließungsstraße Siedlungsweg zugeordnet. Die Fläche umfasst das Flurstück 92 der Gemarkung Jocketa vollständig. Das Plangebiet wird aktuell als Laube mit Holzlager genutzt. Das im Privatbesitz befindliche Satzungsgebiet soll künftig einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt und in den Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Das Flurstück 92 der Gemarkung Jocketa ist bereits baulich geprägt und soll für die weitere bauliche Nutzung dem Innenbereich zugeordnet werden.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Pöhl am 31.01.2019 einen Aufstellungsbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung gefasst.

Da das Flurstück innerhalb des LSG „Talsperre Pöhl“ liegt ist parallel eine Ausgliederung aus dem LSG durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 08.07.2021 bis zum 08.08.2021.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde das Ausgliederungsverfahren aus dem LSG durchgeführt. Zur Ausgliederung wurden von den Naturschutzverbänden keine Einwände vorgebracht.

Die Verordnung zur Ausgliederung aus dem LSG „Talsperre Pöhl“ wurde am 30.11.2021 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht und ist seit dem 15.12.2021 rechtskräftig.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Anregungen der Behörden wurden in die Textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen und sind im nachgeordneten Verfahren zu beachten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl hat in öffentlicher Sitzung am 24.02.2022 die Anregungen zur „Ergänzungssatzung Siedlungsweg, Jocketa“ aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 (2) Nr. 2 i. V. m. § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 13 (2) Nr. 3 i. V. m. § 4 (2) BauGB geprüft.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden entsprechend Abwägungstabelle (Anlage)

- berücksichtigt,
- teilweise berücksichtigt (keine Stellungnahmen),
- nicht berücksichtigt (keine Stellungnahmen).

Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.

Bei den Behörden, die keine Anregungen und Bedenken geäußert haben bzw. deren Belange nicht berührt sind besteht kein Abwägungsbedarf (Abwägungstabelle).

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden wurde die Begründung redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	014/2022
	Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN		
1	Landesdirektion Sachsen – Obere Raumordnungsbehörde E: 26.07.2021	
1.1	Dem Vorhaben stehen Bedenken der Raumordnung entgegen. Im Ergebnis der Prüfung dieser Planungsabsicht auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes (LEP), des Regionalplanes Südwestsachsen und des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz teilen wir Ihnen mit, dass insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungs-entwicklung berührt werden, insbesondere der Grundsatz G 2.2.1.1 LEP zur Verminderung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen und das Ziel Z 2.2.1.4 LEP zur Nutzung vorhandener Flächen vor neuer Flächeninanspruchnahme. Nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen ist festzustellen, dass der, von vorhandener Bebauung abseits gelegene Standort nicht als geeigneter Siedlungsansatz für ein Einfamilienhaus gewertet werden kann. Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan werden in Jocketa innerhalb der dargestellten Bauflächen in direkter Umgebung (500 m östlich) potenzielle Bauplätze (1,6 ha) vorgegeben, um dem örtlichen Bedarf entsprechen zu können. Damit besteht ein Konflikt mit den o. g. Vorgaben des Landesentwicklungsplans.	Die Anregung wird berücksichtigt. Konflikte zu Vorgaben des Landesentwicklungsplans werden durch die Planung nicht gesehen. Laut der Begründung zum Ziel 2.2.1.4 des Landesentwicklungsplanes Sachsen gehören Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht zur Bauleitplanung, deshalb bleibt die Berechtigung, derartige Satzungen zu erlassen, unberührt. Gemeindliche Spielräume verbleiben damit insbesondere auch hinsichtlich der „Abrundung“ des Innenbereiches. Der Bereich, welcher die Ergänzungssatzung umfasst, ist zudem bereits bebaut und wurde seit den 1950er Jahren als Grundstück mit bis zu 5 Ferienhäusern genutzt. Das Grundstück dient bisher der Nutzung vorhandener Flächen vor neuer Flächeninanspruchnahme dem Ziel Z 2.2.1.4 des LEP entsprochen. Es handelt sich um eine baulich bereits genutzte Fläche, die durch die Bebauung mit einem Einfamilienhaus nicht wesentlich höher versiegelt wird. Es ist daher nichtzutreffend, dass eine neue Flächeninanspruchnahme erfolgt. Durch die Lage im Anschluss an ein mit Wohngebäuden bebautes Gebiet, fügt sich das Vorhaben in die Umgebung ein. Da das Grundstück für den eigenen Wohnbedarf genutzt werden soll, kann nicht entgegengehalten werden, dass an anderen Stellen im Gemeindegebiet noch freie Bauplätze vorhanden sind.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 015/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN		
1	Landesdirektion Sachsen – Obere Raumordnungsbehörde E: 26.07.2021	
1.2	Im Hinblick auf die isolierte, naturräumlich sensible Lage (LSG) der Ergänzungsfäche und die entgegenstehenden Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes sehen wir Probleme in Bezug auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die auf eine freiraumschonende Neubebauung ausgerichtet sein muss (vgl. § 34 Abs. 5 Nr. 1, § 1 Abs. 3 und § 1 a Abs. 2 BauGB).	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Satzungsgebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als allgemeine Grünfläche dargestellt. In dieser Weise wurden Außenbereichsflächen, die einer Garten- oder Wochenendnutzung dienen dargestellt. Es wurde keine Grünfläche mit einer bestimmten Zweckbestimmung, wie z.B. Kleingartenanlage oder Parkanlage ausgewiesen. Somit steht die Darstellung im Flächennutzungsplan der Ergänzungssatzung nicht entgegen. Der Bereich, welcher die Ergänzungssatzung umfasst, ist zudem bereits bebaut und wurde seit den 1950er Jahren als Grundstück mit bis zu 5 Ferienhäusern genutzt. Es handelt sich also um eine baulich bereits genutzte Fläche, sodass im Sinne einer flächensparenden Stadtentwicklung keine Freifläche neu versiegelt wird. Für die Fläche wurde im Rahmen des Satzungsverfahrens parallel ein Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt. Von den beteiligten Naturschutzverbänden wurden keine Stellungnahmen abgegeben, sodass einem Ausgliederungsverfahren nichts entgegensteht. Die Verordnung zur Ausgliederung aus dem LSG „Talsperre Pöhl“ wurde am 30.11.2021 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht und ist seit dem 15.12.2021 rechtskräftig. In Absprache mit dem Landratsamt Vogtlandkreis als zuständige untere Naturschutzbehörde wurden die baulichen Maßnahmen rückwirkend bilanziert und im selben Naturraum ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 016/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN		
2	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie E: 28.07.2021	
2.1	Seitens des LFULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt. Es liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 017/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN		
2	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie E: 28.07.2021	
2.2	Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung sind Anforderungen zum Radonschutz zu beachten. Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m ³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben. Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz (Radonvorsorgegebiete) festgelegt. Das zu überplanende Gebiet befindet sich außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonkonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise zu Anforderungen zum Radonschutz bzw. Aktualisierung werden unter Hinweis (3) in Teil B der Planzeichnung sowie in der Begründung unter Punkt 4 Örtliche Situation und Punkt 8 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen vorgenommen. Erforderliche Radonschutzmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 018/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN		
2	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie E: 28.07.2021	
2.3	Im Vorhabensgebiet wird der geologische Untergrund vornehmlich von devonischen basaltoiden Gesteinen (Diabas, basaltoid-Aschenapillituff bis Lapillituff, spilitisch umgewandelt, z.T. mit Übergängen in andere Tuffvarietäten) gebildet. Im oberflächennahen Bereich sind diese Festgesteine bis zu mehreren Metern Mächtigkeit zersetzt bzw. unterschiedlich stark verwittert. Dem Festgesteinsersatz sind Lockergesteinseigenschaften zuzuordnen. Aufgrund der Lage des Vorhabensgebietes im bebauten Bereich ist mit einer ungleichmäßigen anthropogenen Beeinflussung des Baugrundes sowie eventuell mit nicht vorherzusehenden Hindernissen im Baugrund zu rechnen. Die rolligen Hangschutt- und Zersatzbildungen der Festgesteine sowie die weitgehend unverwitterten/frischen Festgesteine stellen i.A. einen gut tragfähigen Baugrund dar. In den rolligen Lockergesteinen des Quartär und ggf. den unmittelbar unterlagernden Zersatzbildungen der Festgesteine kann temporär Grundwasser vorkommen. Eine verstärkte Grundwasserführung ist insbesondere während der Tauperiode im Frühjahr oder nach niederschlagsreichen Zeiten zu erwarten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Punkt 4 Örtliche Situation in die Begründung eingefügt.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 019/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN		
2	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie E: 28.07.2021	
2.4	Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenkonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Punkt 4 Örtliche Situation und Punkt 8 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in die Begründung sowie unter Hinweis (12) in Teil B der Planzeichnung eingefügt.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit: 020/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	
2	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie E: 28.07.2021	
2.5	Bei der Herstellung von Verkehrswegen nach RStO 12, ist das Plangebiet der Frosteinwirkungzone III zuzuordnen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Punkt 4 Örtliche Situation und Punkt 8 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in die Begründung sowie unter Hinweis (10) in Teil B der Planzeichnung eingefügt.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit: 021/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	
2	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie E: 28.07.2021	
2.6	Für die weiteren Planungen zur Bebauung, wird auf die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R gemäß hingewiesen. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) wird verwiesen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis (10) unter Teil B der Planzeichnung wird wie folgt ergänzt: Die Gemeinde Pöhl befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundzone R. Auf die Beachtung der Vorgaben der DIN 4149:2005-4 Bauen sowie die DIN EN 1998 (Eurocode 8) in deutschen Erdbebengebieten wird hiermit hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit: 022/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	
2	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie E: 28.07.2021	
2.7	Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LFULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungen (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LFULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Hinweis (12) in Teil B der Planzeichnung hinzugefügt.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit: 023/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	
3	Landesamt für Archäologie Sachsen E: 02.08.2021	
3.1	Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes (Bronzezeitliche Flach- und Hügelgräber [69120-D-02], [69120-D-03]). Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungsstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichend zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Punkt 4 Örtliche Situation und Punkt 8 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in die Begründung sowie unter Hinweis (13) in Teil B der Planzeichnung eingefügt.

vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der künftige Bau- oder Erschließungsträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherren und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlichrechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit: 024/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen E: 15.07.2021	
4.1	Ergänzungssatzung Siedlungsweg „Jocketa“ denkmalfachlich für genehmigungsfähig unter der Maßgabe folgender Nebenbestimmung: Bitte beachten Sie, dass sich im Plangebiet das Kulturdenkmal Siedlungsweg 1 („Jocketa 93/7“) Fabrikantenvilla befindet. Nach § 8 SächsDschG sind die Eigentümer, Besitzer einschließlich Nutzer von Kulturdenkmälern verpflichtet, diese vor Gefährdungen zu schützen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Kulturdenkmal Siedlungsweg 1 wird in die Planzeichnung nachrichtlich als Hinweis übernommen. Allerdings sind dazu keine Regelungen festsetzbar, da sich das Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung befindet. Im Rahmen der Bebauung des Plangebietes ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung des benachbarten denkmalgeschützten Gebäudes erfolgt.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit: 025/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
	Sächsisches Oberbergamt E: 15.07.2021	
5.1	Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit: 026/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
	Sächsisches Oberbergamt E: 15.07.2021	
5.2	Da das Vorhaben in einem alten Bergbaugelände liegt, ist das Vorhandensein nichttriskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, die Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlVVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Punkt 4 Örtliche Situation und Punkt 8 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in die Begründung sowie unter Hinweis (14) in Teil B der Planzeichnung eingefügt.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit: 027/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
	Planungsverband Region Chemnitz E: 09.07.2021	
6.1	Eine regionalplanerische Stellungnahme für ein realisiertes Vorhaben erübrigt sich an dieser Stelle. Sollten jedoch weitere Maßnahmen im Sinne von Bebauung, Versiegelung und Entfernung von Gehölzen vorgesehen sein, sind die folgenden Hinweise zu berücksichtigen: Es wird darauf hingewiesen, dass die Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung als relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse gemäß Karte 13 des Regionalplanteurwurfes Region Chemnitz festgelegt wurden. Da auch ein großer Teil der ehemals vorhandenen Gehölze bereits entfernt wurden, sollte in einem artenschutzrechtlichen Gutachten die Relevanz der verbliebenen Gehölze beurteilt werden. Die Satzung sieht bisher lediglich den Erhalt eines 5m breiten Gehölzstreifens an drei der vier Außenseiten des Grundstücks vor. Ggf. sind weitere Gehölze in der Satzung zum Erhalt festzusetzen. Diesbezüglich sind Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis erforderlich.	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Landratsamt Vogtlandkreis hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 17.08.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass von den Fachbereichen <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Naturschutz keine Bedenken erhoben werden. Aus der Karte IS SaND Art – Habitate des LFULG geht hervor, dass sich um die Gemeinde Pöhl ein Jagdhabitat des großen Mausohres vorfindet. Laut der Stellungnahme des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde stehen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die Festsetzung der Randeingrünung und den geplanten Erhalt weiterer Gehölze haben die Fledermäuse auch im Falle einer zusätzlichen Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung noch genügend Fledermaus-relevante Strukturen zur Verfügung. Mit dem potenziellen Inkrafttreten der Ergänzungssatzung besteht daher hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse keine Gefahr, dass der "sehr relevante und relevante Multifunktionsraum" gemäß Karte 13 des Entwurfes des Regionalplanes Chemnitz, der

	überwiegend den südwestlichen Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich der Gemeinde Pöhl umfasst, beeinträchtigt werden würde und damit gegen die Vorschriften des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte. Somit sind weitere Untersuchungen und Festsetzungen zum Artenschutz nicht erforderlich.
--	--

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	028/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
6	Planungsverband Region Chemnitz E: 09.07.2021	
6.3	Der östliche Teil des Geltungsbereiches der Satzung liegt zudem in einem archäologischen Relevanzbereich (gemäß den Daten des Landesamtes für Archäologie, Stand: April 2016). Abstimmungen mit dem Landesamt für Archäologie und mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sind erforderlich.	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Landesamt für Archäologie Sachsen wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung angehört und hat am 02.08.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Die gegebenen Hinweise werden unter Punkt 4 Örtliche Situation und Punkt 8 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen sowie unter Hinweise (13) in Teil B der Planzeichnung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	029/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
6	Planungsverband Region Chemnitz E: 09.07.2021	
6.4	Bzgl. der Ausgliederung des Flurstückes 92 der Gemarkung Jocketa wird darauf hingewiesen, dass der südöstliche Teil des Geltungsbereiches innerhalb des in der Karte 8 des Regionalplandentwurfes festgelegten Vorranggebiets Kulturlandschaftsschutz "Tallandschaft entlang der Weißen Elster bei der Talsperre Pöhl" sowie innerhalb des Schwerpunktes des archäologischen Kulturdenkmalschutzes "Archäologische Fundlandschaft Jöbñitz-Ruppertsgrün-Jocketa-Pöhl" liegt. Beeinträchtigungen der regionalplanerischen Festlegungen werden durch die Ausgliederung nicht erwartet.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Begründung unter Punkt 5 Übergeordnete Planungen ergänzt. Der Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pöhl“ steht aus regionalplanerischer Sicht nichts entgegen. Die Verordnung zur Ausgliederung aus dem LSG „Talsperre Pöhl“ wurde am 30.11.2021 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht und ist seit dem 15.12.2021 rechtskräftig.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	030/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
7	Landesamt für Straßenbau und Verkehr E: 12.07.2021	
7.1	Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen (LASuV NL Plauen) werden Bundes- und Staatsstraßen verwaltet. Belange dieser Straßen werden durch die Ergänzungssatzung nicht berührt. Es gibt keine Einwände seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	031/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
8	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaftsförderung Bauplanung E: 17.08.2021	
8.1	Gesamtschätzung Das Landratsamt Vogtlandkreis stimmt der vorliegenden Planung der Gemeinde Pöhl unter Beachtung und Umsetzung der unter Punkt III. Einzelbewertung genannten Forderungen und Hinweisen zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Einzelbewertungen werden nachfolgend einzeln abgewogen.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	032/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
8	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaftsförderung Bauplanung E: 17.08.2021	
8.2	Einzelbewertung Die nachfolgenden Fachbereiche wurden am Planverfahren beteiligt. Es werden keine Bedenken, Forderungen und Hinweise zum Satzungsentwurf erhoben. <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Naturschutz, Immissionsschutz, 	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

	<ul style="list-style-type: none"> Abfallrecht/Bodenschutz, Kataster, Kreisstraßenbau Hygiene
--	---

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	033/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
8	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaftsförderung Bauplanung E: 17.08.2021	
8.3	Bauplanung Das Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB schließt grundsätzlich mit ein, dass die Ergänzungssatzung den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widerspricht. Der rechtskräftige FNP weist für die Fläche der Ergänzungssatzung keine Baufläche, sondern eine Grünfläche aus. Grünflächen dienen vor allem der Naherholung, der Verbesserung des Kleinklimas oder der Auflockerung und Gliederung der Bebauung. Sie sind in der Regel einer Bebauung nicht zugänglich. Da sich die Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan nur auf den Planbereich der vorliegenden Ergänzungssatzung bezieht, ist die Frage auf, ob die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist und ob dem Flächennutzungsplan zu entnehmen ist, dass die Grünfläche von Bebauung freizuhalten ist oder anderweitige Nutzungsabsichten zweckbestimmt sind. Es bedarf somit in der Begründung einer grundlegenden Auseinandersetzung und Sicherstellung, dass die Planung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Satzungsgebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als allgemeine Grünfläche dargestellt. In dieser Weise wurden Außenbereichsflächen, die einer Garten- oder Wochenendnutzung dienen dargestellt. Es wurde keine Grünfläche mit einer bestimmten Zweckbestimmung, wie z.B. Kleingartenanlage oder Parkanlage ausgewiesen. Somit steht die Darstellung im Flächennutzungsplan der Aufstellung der Ergänzungssatzung nicht entgegen. Der Bereich, welcher die Ergänzungssatzung umfasst, ist zudem bereits bebaut und wurde seit den 1950er Jahren als Grundstück mit bis zu 5 Ferienhäusern genutzt. Daher ist eine Freihaltung von Bebauung nicht beabsichtigt. Es handelt sich um eine baulich bereits genutzte Fläche, sodass im Sinne einer flächensparenden Stadtentwicklung keine Freifläche neu versiegelt wird. Durch die Lage im Anschluss an ein mit Wohngebäuden bebautes Gebiet, fügt sich das Vorhaben in die Umgebung ein. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Planung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes entgegensteht.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	034/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
8	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaftsförderung Bauplanung E: 17.08.2021	
8.4	Denkmalschutz Das Gebiet der Ergänzungssatzung Siedlungsweg Jocketa, Gemeinde Pöhl, befindet sich teilweise in einem archäologischen Relevanzgebiet (bronzezeitliche Hügelgräber). Maßnahmen in diesen Bereichen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, sind denkmalrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG). Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die Genehmigungsunterlagen sind rechtzeitig vor dem geplanten Maßnahmebeginn in der Unteren Denkmalschutzbehörde des Vogtlandkreises einzureichen. Dieser Sachverhalt ist in die Hinweise der Planzeichnung aufzunehmen. Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist als Träger öffentlicher Belange am Planverfahren zu beteiligen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Landesamt für Archäologie wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angehört und hat am 02.08.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Folgende Hinweise werden in Teil B textliche Festsetzungen unter Hinweise (13) aufgenommen: Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im vor Baütätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auf tretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	035/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
8	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaftsförderung Bauplanung E: 17.08.2021	
8.5	Abfallwirtschaft Eine grundstücksnahen Abfallentsorgung des Satzungsgebietes kann auf Grund der Nichtbefahrbarkeit des Siedlungsweges durch die Entsorgungsfahrzeuge nicht erfolgen. Die Abfallbehälter, gelben Säcke/gelben Tonnen und sonstige Abfälle sind deshalb an der K 7884 bereit zu stellen bzw. bereit zu legen. Die Entfernung für den Behältertransport von ca. 100 m zwischen Grenze des Satzungsgebietes und Bereitstellungsört gilt als zumutbar.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Situation wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Nichtbefahrbarkeit des Siedlungsweges für Entsorgungsfahrzeuge wird in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Beschlusnummer:	036/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
8	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaftsförderung Bauplanung E: 17.08.2021	
8.6	Wasserwirtschaft/Wasserrecht Gegen die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bestehen keine Bedenken. Die Angabe unter Punkt 7 der Begründung, dass für die trink- und abwasserseitige Erschließung der ZWAV zuständig ist, sollte dahingehend korrigiert werden, dass dies im vorliegenden Fall lediglich die Schmutzwasserableitung betrifft. Nach den hier vorliegenden Unterlagen müssen die anfallenden Niederschlagswässer auf dem eigenen Grundstück verbleiben. Im Interesse des Erhalts des lokalen Wasserhaushaltes sollten in diesem Zusammenhang alternative Maßnahmen, z. B. Erhöhung der Verdunstung (Dachbegrünung oder Ähnliches) und dezentraler Rückhalt, z. B. auch i. V. m. Regenwassernutzung, Anwendung finden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 037/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
8	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaftsförderung Bauplanung E: 17.08.2021	
8.7	Verkehrsentwicklung und -sicherung Die Interessen der Straßenverkehrsbehörde des Vogtlandkreises sind wegen Unzuständigkeit nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 038/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
8	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaftsförderung Bauplanung E: 17.08.2021	
8.8	Verkehrsentwicklung und -sicherung Mit Inkrafttreten des sächs. Verwaltungsneuerordnungsgesetzes zum 01.08.2008 und der Änderung des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes nach § 4 Absatz 3 obliegen den kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben nach § 45 StVO, soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 3 und 4 des Sächs. Straßengesetzes beziehen. Im Rahmen der Fachaufsicht über die örtlichen Verkehrsbehörden geben wir den Hinweis, dass der Siedlungsweg äußerst schmal ist. Begegnungsverkehr LKW/LKW ist kaum möglich. Ein Gehsteig ist nicht vorhanden. Die Sichtverhältnisse vom Siedlungsweg auf die übergeordnete Kreisstraße sind nicht optimal. Verkehrstechnisch ist der Siedlungsweg mehr oder weniger eine „Sackgasse“. Durch die geplanten Flächenangebote für Wohnbauzwecke wird der daraus erwartete Mehrverkehr (PKW) dennoch als gering eingeschätzt. Die generelle Erschließung des geplanten Wohnbaustandorts mit großen Baufahrzeugen sollte sicherheitshalber seitens der Gemeinde geprüft werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Punkt 7 Erschließung in die Begründung aufgenommen. Mit einem Begegnungsverkehr LKW/LKW ist durch die Wohnbebauung außerhalb des Plangebietes sowie die zusätzliche Wohnnutzung auf dem Flurstück 92 Gemarkung Jocketa nicht zu rechnen. Im Rahmen eines nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens prüft die Gemeinde die Erschließung des Plangebietes im Hinblick auf Baufahrzeuge.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 039/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
8	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaftsförderung Bauplanung E: 17.08.2021	
8.9	Brand- und Katastrophenschutz Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen ergeben sich für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz folgende Hinweise beziehungsweise Forderungen, welche in den nachfolgenden Verfahrens- und Genehmigungs-schritten Beachtung finden sollten: 1. Für die im Satzungsgebiet mögliche Bebauung bestehen keine Bedenken bezüglich der Zugänge und Zufahrten über den Siedlungsweg, gemäß § 5 SächsBO sofern die DIN 14090/ „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ beachtet wird.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis 1 wird unter Kapitel 7 Erschließung in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 040/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
8	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaftsförderung Bauplanung E: 17.08.2021	
8.10	Brand- und Katastrophenschutz 2. Die Aussage unter Punkt 7 der Begründung, dass der Löschwassernachweis in dem jeweiligen nachgeordneten Bauantragsverfahren zu führen ist, wird widersprochen. Mit Erstellung der Satzung ist der erforderliche Löschwassernachweis, als Grundschutz gemäß DVGW Abl. W 405 für das Satzungsgebiet, durch die Kommune zu führen. Zwischenzeitlich wurde durch die Gemeinde Pöhl eine Stellungnahme des zuständigen Wasser-versorgungsunternehmens (ZWAV) vom 03.08.2021 nachgereicht, welche eine Löschwasser-entnahme aus dem nutzbaren Hydranten auf der Bergstraße, in Höhe von 48 m³/h bestätigt. Dies ist als Löschwassernachweis grundsätzlich ausreichend und sollte so in der Begründung geändert werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis 2 wird unter Kapitel 7 Erschließung in die Begründung aufgenommen und geändert.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 041/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
8	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaftsförderung Bauplanung E: 17.08.2021	
8.11	Kampfmittelbelastung Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches würden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelreste im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen jedoch nicht vor. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienst-stelle oder Ortpolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampf-mittelverordnung verstößt, handelt ordnungs-widrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Hinweis (15) in Teil B der Planzeichnung sowie in der Begründung unter Punkt 4 Örtliche Situation und Punkt 8 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen ergänzt.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 042/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
9	Zweckverband Fernwasser Südsachsen E: 06.07.2021	
9.1	Belange werden nicht berührt. Im ausgewiesenen Bereich befinden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes FWS. Ein Neubau von Leitungen ist derzeit nicht vorgesehen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 043/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
10	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland E: 19.07.2021	
10.1	Trinkwasser: Der Geltungsbereich der Satzung besitzt einen Trinkwasseranschluss an das öffentliche Versorgungsnetz unter Benutzung privater Flächen. Die damit verbundenen Erlaubnisse sind durch den Grundstückseigentümer privatrechtlich zu regeln. Für die Löschwasserentnahme stehen im Umfeld von 300 m Entnahmestellen mit 24 m³ über 2 Stunden zur Verfügung.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Erschließung des Grundstückes mit Trinkwasser wird durch die Stellungnahme des Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland bestätigt. Ebenfalls wird die Bereitstellung von Löschwasser bestätigt. Die Anregung wird unter Punkt 7 Erschließung in die Begründung zur Planzeichnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 044/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
10	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland E: 19.07.2021	
10.2	Abwasser: Der Ergänzungssatzung stimmen wir grundsätzlich zu. Häusliches Schmutzwasser kann am End-schacht unseres Kanals eingeleitet werden. Eine Regenwassereinführung ist nicht möglich. Die weitere Erschließung des Grundstücks 92 sollte zwingend im Rahmen eines Erschließungs-vertrages erfolgen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregung wird unter Punkt 7 Erschließung in die Begründung zur Planzeichnung aufgenommen. Zur abwasserseitigen Erschließung des Grund-stückes ist mit dem ZWAV ein Erschließungsertrag abzuschließen. Zur Oberflächenwasserableitung ist eine grund-stücksbezogene Lösung zu planen.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 045/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
11	inetz GmbH E: 20.07.2021	
11.1	Im ausgewiesenen Bereich betreibt inetz keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung. In der Ortslage Jocketa ist kein Erdgasversorgungsnetz unseres Unternehmens für Endverbraucher vorhanden, sodass wir eine gasseitige Erschließung des Geltungsbereiches als nicht möglich ansehen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt 7 Erschließung um den gegebenen Hinweis ergänzt.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 046/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
12	Mitnetz Deutschland E: 16.07.2021	
12.1	Dem geplanten Vorhaben wird unter Beachtung nachfolgender Forderungen und Hinweise prinzipiell zugestimmt. „Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).“ Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden darüber hinaus sich Kunden Fremdkabel.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise werden in der Begründung unter Punkt 7 Erschließung redaktionell ergänzt und im Vollzug der Satzung beachtet werden:

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 047/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
12	Mitnetz Deutschland E: 16.07.2021	
12.2	„Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de .“	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Begründung unter Punkt 7 Erschließung redaktionell ergänzt und soll im nachfolgenden Verfahren beachtet werden. Vor Baubeginn ist ein Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür wird die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de gegeben.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 048/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
12	Mitnetz Deutschland E: 16.07.2021	
12.3	Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, und der enviaTHERM werden nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 049/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Keine Stellungnahme	

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
14	GDMcom E: 30.06.2021	
14.1	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 050/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
15	50Hertz Transmission GmbH E: 08.07.2021	
15.1	Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 051/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
16	IHK Chemnitz Regionalkammer Plauen E: 22.07.2021	
16.1	Der Ergänzungssatzung wird zugestimmt, da keine Belange betroffen sind.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 052/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
17	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen E: 22.07.2021	
17.1	Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 053/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Keine Stellungnahme	

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 054/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
19	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH E: 15.07.2021	
19.1	Keine Einwände zu o. g. Baumaßnahme. Es befinden sich keine Flächen mehr in der Verfügungsbefugnis der BVVG.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 055/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
20	Regionalbauernverband Vogtland e.V. Keine Stellungnahme	

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 056/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
21	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) LV Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle Keine Stellungnahme	

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 057/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
22	Naturschutzbund (NABU) LV Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle Keine Stellungnahme	

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
 Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
 Beschlussnummer: 058/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
23	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. Keine Stellungnahme	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 059/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e.V. Keine Stellungnahme	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 060/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
25	Landesverband Sächsischer Angler e.V. Keine Stellungnahme	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 061/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
26	Landesjagdverband Sachsen e.V. Keine Stellungnahme	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 062/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
27	Grüne Liga Sachsen e.V. Keine Stellungnahme	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 063/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
28	Naturschutzverband Sachsen (NaSa) Keine Stellungnahme	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 064/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
29	Staatsbetrieb Sachsenforst E: 14.07.2021	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
29.1	Durch das Verfahren sind keine forstlichen Belange betroffen, welche der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat.	

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 065/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
30	Große Kreisstadt Plauen Keine Stellungnahme	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 066/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
31	Stadtverwaltung Treuen E: 05.08.2021	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
31.1	Belange der Stadt Treuen werden durch die Satzung nicht berührt.	

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 067/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
32	Stadtverwaltung Elsterberg E: 13.07.2021	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
32.1	Zustimmung zu der Planung der Ergänzungssatzung wird erteilt.	

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 068/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
33	Gemeindeverwaltung Neuensalz E: 05.08.2021	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
33.1	Belange der Gemeinde Neuensalz durch die Satzung nicht betroffen.	

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 069/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
34	Gemeindeverwaltung Limbach E: 09.07.2021	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
34.1	Belange der Gemeinde Limbach werden nicht berührt.	

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 070/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag: Begründung:
35	Stadtverwaltung Greiz E: 23.07.2021	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
35.1	Die Belange der Stadt Greiz werden nicht negativ berührt.	

Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: Enthaltung: Befangenheit:
Beschlussnummer: 071/2022

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	
Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.	

Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 ABS. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - „Ergänzungssatzung Siedlungsweg, Jocketa“

Die Gemeinde Pöhl verfügt, bedingt durch die Eingemeindung mehrerer Ortsteile über voneinander räumlich abgegrenzte Ortsteile. Die Gemeindeverwaltung, wie auch das Plangebiet, befinden sich im Ortsteil Jocketa.

Im Ortsteil Jocketa überwiegt eine gelockerte Bebauung mit überwiegend Ein- und Zweifamilien- sowie Mehrfamilienhäusern. Südlich des Plangebietes befindet sich das Ortszentrum Jocketa's bzw. Pöhl's mit der Gemeindeverwaltung sowie Geschäften der Nahversorgung. Zudem befindet sich der Bahnhof Barthmühle im Ortsteil Jocketa. Zentral in der Gemeinde, östlich des Ortsteiles Jocketa ist die Talsperre Pöhl gelegen. Zugehörig zur Talsperre Pöhl ist auch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet sowie das FFH Gebiet „Elstersteilhänge“, welche sich bis in den Ortsteil Jocketa erstrecken.

Am nördlichen Ende des Ortszentrums Jocketa, befin-

det sich die Ergänzungsfläche. Diese hat direkten Kontakt zum südlich angrenzenden Wohngebiet. Insgesamt gilt der Bereich des Siedlungsweges als baulich vorgeprägt. Der Ergänzungsbereich liegt ca. 400m über NHN. Der Siedlungsbereich stellt einen maßgeblichen Bebauungszusammenhang mit städtebaulichem Gewicht dar und ist folglich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB zu bewerten.

Die ca. 0,52 ha große Ergänzungsfläche ist räumlich der öffentlichen Erschließungsstraße Siedlungsweg zugeordnet. Die Fläche umfasst das Flurstück 92 der Gemarkung Jocketa vollständig. Das Plangebiet wird aktuell als Laube mit Holzlager genutzt. Das im Privatbesitz befindliche Satzungsgebiet soll künftig einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt und in den Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Das Flurstück 92 der Gemarkung Jocketa ist bereits baulich geprägt und soll für die weitere bauliche Nutzung dem Innenbereich zugeordnet werden.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Pöhl am 31.01.2019 einen Aufstellungsbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung gefasst.

Da das Flurstück innerhalb des LSG „Talsperre Pöhl“ liegt ist parallel eine Ausgliederung aus dem LSG durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 08.07.2021 bis zum 08.08.2021.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde das Ausgliederungsverfahren aus dem LSG durchgeführt. Zur Ausgliederung wurden von den Naturschutzverbänden keine Einwände vorgebracht.

Die Verordnung zur Ausgliederung aus dem LSG „Talsperre Pöhl“ wurde am 30.11.2021 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht und ist seit dem 15.12.2021 rechtskräftig.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Anregungen der Behörden wurden abgewogen und in die Textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen und sind im nachgeordneten Verfahren zu beachten.

Beschluss:

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt

geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl in seiner Sitzung am 24.02.2022 die „Ergänzungssatzung Siedlungsweg, Jocketa“ in der Fassung 01/2022.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend: 9			
	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangenheit:
Beschlusnummer:	072/2022			

Die Begründung in der Fassung 01/2022 wird gebilligt.

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:	gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 12, zzgl. Bürgermeister, davon anwesend:			
	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangenheit:
Beschlusnummer:	073/2022			



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Pöhl, Sitz Jocketa, Kurze Straße 5, 08543 Pöhl

Gestaltung, Druck:

Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Straße 83, 08233 Treuen, Telefon 037468 / 657-0; Telefax 037468 / 657-25, E-Mail: treuen@pauli-offsetdruck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Erik Jung

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Förderverein Freilichtbühne Pöhl e.V.

(namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder)

Das „Pöhler Blättl“ erhält jeder Haushalt der Gemeinde, und es besteht die Möglichkeit, das Blättl in der Gemeindeverwaltung käuflich zu erwerben.

Anzeigenannahmeschluss

ist jeweils der **15. des Monats**

VEREINE

Einladung

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Neudörfel

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Neudörfel lädt seine Jagdgenossen

zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den 22.04.2022 um 19.00 Uhr

in die Gaststätte „Frohsinn Herlasgrün“ recht herzlich ein.

Tagesordnung

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenführers
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Einschätzung des Jagdjahres durch den Pächter
- Diskussionen / Sonstiges

Wir bitten wieder um Rückmeldung bis 17.04.2022, ob ihr teilnehmt oder nicht!!!

Bitte beachtet die aktuell gültigen Coronaregeln!

Rückmeldungen an:

Reiner Mottl 0162/ 7604494
Frank Steudel 037439/ 6446 (AB) oder
0173/ 9174540

Der Jagdvorstand

KIRCHENNACHRICHTEN

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jocketa – Pöhl



*Auf ihn hoffen wir,
er werde uns auch hinfert erretten.
Dazu helfe auch ihr durch eure Fürbitte
für uns.*

2. Korinther 1,10-11

Recht herzlich möchten wir zu unseren Gottesdiensten in unsere Kirchgemeinde Jocketa einladen.

So., den 03.04.2022 um 9:00 Uhr Gottesdienst

So., den 10.04.2022 um 9:00 Uhr Palmsonntag

Do., den 14.04.2022 um 17:00 Uhr Gründonnerstag

Fr., den 15.04.2022 um 15:00 Uhr Karfreitag

So., den 17.04.2022 um 10:30 Uhr Ostersonntag

So., den 24.04.2022 um 9:00 Uhr Gottesdienst

-- anschließend um 10:30 Uhr: "Kinderkirche"!!!!--

So., den 01.05.2022 um 10:30 Uhr Gottesdienst

Herzliche Einladung zu unseren Online-Gottesdiensten. Diese können Sie gern besuchen unter:

https://www.youtube.com/channel/UCYECSvIadKkXu_mjVdGU0bQ

Die Termine aller weiteren Veranstaltungen erfahren Sie in unserem Kirchenblätt'l aber gern auch telefonisch zu unseren Öffnungszeiten unter der Telefonnummer:

037439/6440.

Auch auf unserer Internetseite

www.kirchgemeinde-jocketa.de finden Sie viele interessante, aktuelle Informationen sowie verschiedene Aufnahmen von Gottesdiensten unserer Kirchgemeinde.

Es grüßt Sie herzlich

Ihre Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppertsgrün



Gottesdienste im März

3. April 9.00 Uhr Gottesdienst

Judika

Dankopfer: eigene Gemeinde

10. April 17.00 Uhr Gottesdienst

Palmsonntag

Dankopfer: eigene Gemeinde

15. April 13.30 Uhr Gottesdienst

Karfreitag

Dankopfer: Landeskollekte

16. April 23.30 Uhr Gottesdienst zur Osternacht

Osternacht

Dankopfer: eigene Gemeinde

18. April 9.00 Uhr Festgottesdienst

2. Feiertag

Dankopfer: eigene Gemeinde

24. April 9.00 Uhr Gottesdienst

Quasimodogeniti

Dankopfer: eigene Gemeinde

Veranstaltungen der Kirchgemeinde

Christenlehre Mittwoch's 15.00 Uhr

Chor steht noch nicht fest

Alle Termine unter Vorbehalt

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Telefon: 037439/6434 • kg.ruppertsgruen@evlks.de

Konto: DE27 8709 5824 5003 0470 00

In stiller Trauer haben wir Abschied genommen von meinem lieben Ehemann, unserem lieben Vater, Schwiegervater, Opa und Freund



Wolfgang Lohmeier

Wir bedanken uns ganz herzlich für die vielfältige Anteilnahme, die so viele Menschen auf liebevolle Weise zum Ausdruck gebracht haben!

Die Beisetzung der Urne findet am Samstag, den 23. April 2022 um 11 Uhr auf dem Friedhof Jocketa statt.

Wir bitten von größeren Blumen- und Kranzspenden Abstand zu nehmen.

Rosemarie Lohmeier
mit Reinhard, Sophia, Sarah
und Familien

Pöhl, März 2022

*Was bleibt, sind die schönen Erinnerungen,
die uns keiner nehmen kann.*

In Liebe und unendlicher Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserem lieben Vater und Opa

Joachim Spranger

* 19.11.1954 † 02.03.2022

In stiller Trauer
Deine Kinder
Marcel, Jacqueline und Daniel
mit Lebenspartnern
Deine geliebten Enkel
Lenny, Anna, Louis, Lina und Vince

Die Beisetzung findet im engsten Familienkreis statt.

Pöhl, März 2022

ANZEIGENTEIL

LVM-Versicherungsagentur

Silvia Koschela



Jocketa – Bahnhofstraße 9
08543 Pöhl
Telefon 037439 68 53

Plauen – Bergstraße 34
08523 Plauen
Telefon 03741 27 97 00

Mo 16.00 –18.00 Uhr
Di 09.00 –12.00 Uhr
14.00 –18.00 Uhr
Do 15.00 –18.00 Uhr

Mo 14.00 –16.00 Uhr
Di 14.00 –15.00 Uhr
Do 10.00 –14.00 Uhr

Mobil: 0170 59 50 686

Firma Silvio Kurzendorfer Transporte & Baggerbetrieb Pflasterarbeiten



vollbiologische
Kleinkläranlagen



Gansgrüner Str. 3a
08543 Pöhl / Möschwitz

☎ 037439 - 66 20 • Fax: 037439 - 44 98 49

Funk: 0171 - 720 30 85

Kurzendoerfer-transporte-baggerbetrieb@web.de

Ihre Personal-Trainerin

Gabriela Selka

08523 Plauen - Rädelsstr. 15

- Engpassdehnung & Faszienrollmassage nach Liebscher & Bracht®
- Rückenschule/Wirbelsäulengymnastik*
- Bodyfit nach der Schwangerschaft*
- Fitnessampel/
Ganzkörpertraining
an Fitnessgeräten*

* vollständig nach § 20 und
geprüft durch das Krankenkassen

Telefon
0160 44 97 175



> Neue Kurse ab Januar 2022 im neuen Kursraum <

Media Service Jocketa



PC / Notebook / Tablet / Handy HD & DVD Blu-Ray Kabelservice

Fernbedienungen defekt? PC / Notebook ist zu langsam?
TV-Bild unscharf? Radio-Fernseh-Video CHAOS? Kabelwirrwarr?
Was ist „Standby“? Wohin mit 1000 Bildern auf dem Handy?
Was ist Datenschutz? Oder Sie haben einfach nur ne Frage

10 € Gutschein*

(*gültig für alle Leistungen ab einem Auftragswert von 50 Euro)

Wir lösen Ihre Computer- & Multimediaprobleme vor Ort!

www.jocketa.net Servicetelefon 0172 9370680

Seit über 19 Jahren in 08543 Jocketa, Ferd.-Sommer-Str. 1, Festnetz 037439 6665